



Gesuch Aufgrabung / Randsteinabsenkung im öffentlichen Strassengebiet der Gemeinde

Gesuchsteller/in

Bauherrschaft, Werk, etc.: _____

Name, Vorname: _____

Strasse: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Projektverfasser/in

Firma bzw. Name, Vorname: _____

Strasse: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Ort der Aufgrabung / der Randsteinabsenkung

Strasse/Nr.: _____

Dem Gesuch ist **zwingend** ein **Situationsplan mit eingetragenem Aufgrabungsbereich** beizulegen (Massstab 1:200).

Aufgrabung für

Kanalisationsanschluss Wasseranschluss sonstige Werkleitungen: _____

Strassenarbeiten (Anpassung Randabschlüsse, etc.)

Ausführende Tief-/Strassenbauunternehmung

Firma: _____

Verantwortliche Person: _____

Strasse: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Beginn der Arbeiten: _____ voraussichtliche Dauer: _____

Der/die Gesuchsteller/in bestätigt hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gesuch (inkl. Beilagen) enthaltenen Angaben. Die auf der Folgeseite aufgeführten besonderen Bedingungen werden hiermit anerkannt.

Ort und Datum: _____ Gesuchsteller/in: _____

Bewilligung

Die Aufgrabung Randsteinabsenkung wird bewilligt nicht bewilligt

Die Strasse ist eine Privatstrasse. Die Zustimmung muss bei den Grundeigentümern eingeholt werden.

Die Strasse ist eine Kantonsstrasse. Die Zustimmung muss beim TBA BL, Kreis 1, Reinach eingeholt werden.

Ort und Datum: Ettingen, _____ Stempel/Unterschrift: _____

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Ettingen, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Besondere Bedingungen

1. Auflagen zur Ausführung

- Der Unternehmer hat die genaue Lage aller im Aufgrabungsbereich vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Werken zu erheben.
- Der Gesuchsteller hat sich **48 h vor Beginn der Bauarbeiten** zwecks Erhebung des Strassenzustandes und Festlegung des Arbeitsablaufes mit dem Werkhof Ettingen (Tel 061 721 50 73) in Verbindung zu setzen.
- Strassenquerungen haben grundsätzlich in zwei Etappen zu erfolgen. Unumgängliche Strassensperrungen sind mind. 48 h vor Beginn mit der Gemeindepolizei (Tel 061 726 89 74) abzusprechen. Der Gesuchsteller hat die von selbst verlangten Massnahmen auf seine Kosten umzusetzen.
- Die Baubereiche sind normkonform abzusperren und entsprechend zu signalisieren und zu beleuchten.
- Eine Durchfahrtsbreite von mind. 3.0 m muss jederzeit gewährleistet sein (Ereignisdienste).
- Die Grabenmindestbreite von 80 cm darf nicht unterschritten werden, damit die Gräben normkonform verfüllt und verdichtet werden können → [Schema Werkleitungsbau/Belagseinbau](#)
- Die Leitungsumhüllung erfolgt gemäss Angaben der Werkeigentümer.
- Das Verfüllen der Gräben muss in Schichten von max. 30 cm Stärke mit ungebundenen Gemischen 0/45 erfolgen und mit geeigneten Verdichtungsgeräten sorgfältig verdichtet werden.
- Bestehende Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden; diese sind abzubrechen und nach der Grabenauffüllung wieder neu zu erstellen.
- Stahlplatten sind vom 1. November bis Ostern generell nicht gestattet (Winterdienst). Ist ihre Anwendung unumgänglich, sind die Platten in Absprache mit dem Werkhof (Tel 061 721 50 73) niveaugleich zu versenken. Auf kantonalen Radrouten sind die Grabenbleche immer niveaugleich zu versetzen oder anzurampen.
- Verbleibende Belagsstreifen von 50 cm und weniger bis zum Randabschluss müssen entfernt und erneuert werden. In Trottoirs von 2.00 m und weniger ist der Belag auf die gesamte Breite zu ersetzen.
- Vor dem Belagseinbau müssen die Belagsstirnen angespritzt werden. Im obersten Bereich muss zwingend Dilaplast oder ein gleichwertiges Produkt angestrichen werden.
- **Spätestens 48 h vor dem Belagseinbau** muss der Werkhof (Tel 061 721 50 73) zur Abnahme der Planie und zur Besprechung der Belagsarbeiten aufgebeten werden.
- Unmittelbar nach der Grabenauffüllung und Verdichtung ist folgender Belag einzubauen:

Fahrbahn:	Tragschicht: 10 cm ACT 22N, Deckbelag: 3 cm AC 11 N*
	*resp. S in Absprache mit Werkhof
Trottoir:	Tragschicht: 5 cm ACT 16 N, Deckbelag: 3 cm AC 8 N

2. Integrierende Bestandteile

- Eidg. Verordnung über Unfallverhütung bei Bauarbeiten (SUVA)
- Signalisationsverordnung (SSV)
- Normen der VSS (Verband Schweizerischer Strassenfachleute)

3. Einmass/Leitungskataster

- Spätestens einen Tag vor dem Eindecken der Leitungen hat der Gesuchsteller, resp. Unternehmer das Büro Jermann AG, Arlesheim, Tel. 061 706 93 93, für das Einmessen zu bestellen. Der Aufnahmebeleg gilt als Bestätigung für die erfolgte Einmessung. Nicht eingemessene Leitungen sind auf Kosten des Unternehmers wieder freizulegen.

4. Markierungen

- Bestehende Markierungen, welche durch die Aufgrabung in Mitleidenschaft gezogen werden, sind durch den Gesuchsteller instand stellen zu lassen. Die Markierung hat innerhalb einer Woche nach dem Belagseinbau zu erfolgen.

5. Private Platzentwässerung

- Die private Vorplatzentwässerung darf weder auf die Strasse noch auf das Trottoir abgeleitet werden.

6. Randabschlüsse

- Die Randabschlüsse müssen gemäss → [Randabschluss-Typenpläne](#) ausgeführt werden.
- Zur Abnahme der Schnur/der Absteckung ist der Werkhof (Tel 061 721 50 73) spät. 24 h im Voraus anzubieten.

7. Schäden

- Allfällige Setzungen während der Garantiezeit sind vom Gesuchsteller auf eigene Kosten zu beheben. Die Garantiefrist (Rügefrist) für den Unterbau und den Belag gegenüber der Gemeinde beträgt 5 Jahre.
- Für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten infolge dieser Baumassnahmen entstehen, haftet der Gesuchsteller, resp. dessen Unternehmer.

8. Gebühren

- Die Gebühren für das Aufgrabungsgesuch richtet sich nach der → [Gebührenverordnung](#) der Gemeinde Ettingen.